

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An  
alle Bundesministerien  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
den Rechnungshof  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes  
das Bundesvergabeamt  
zu Händen Herrn Dr. SACHS  
die Bundesbeschaffung G.m.b.H.  
die Bundesrechenzentrum G.m.b.H.  
die Österreichisches Forschungs- und  
Prüfzentrum Arsenal G.m.b.H.  
die Wirtschaftskammer Österreich  
zu Händen Frau Dr. MILLE

**Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008 zur Änderung der Anhänge der Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG im Hinblick auf ihre Verzeichnisse der Auftraggeber und der öffentlichen Auftraggeber, 2008/963/EG; Rundschreiben**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf die im Betreff genannte Entscheidung der Europäischen Kommission (publiziert im ABI Nr. L 349 vom 24.12.2008, S. 1) hin, mit der die Anhänge der Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG geändert wurden.

Die Österreich betreffenden Teile der Anhänge der Richtlinie 2004/17/EG zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste bleiben im Wesentlichen unverändert bzw. werden lediglich sprachlich angepasst.

Die Österreich betreffenden Teile der Anhänge III und IV der Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge werden wie folgt geändert:

Der Österreich betreffende Teil des Anhanges III „Verzeichnis der Einrichtungen des öffentlichen Rechts und der Kategorien von Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Artikel 1 Absatz 9 zweiter Unterabsatz“ wird – ohne inhaltliche Änderung – sprachlich neu gefasst und lautet nun:

*„Alle Einrichtungen, die der Haushaltskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, sofern sie nicht gewerblichen Charakter haben.“*

Im Anhang IV der Richtlinie 2004/18/EG werden die „zentralen Regierungsbehörden“ aufgelistet. Diese entsprechen den „zentralen öffentlichen Auftraggebern“ i.S.d. Anhanges V des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006.

Der Österreich betreffende Teil des Anhanges IV der Richtlinie 2004/18/EG lautet nach der Entscheidung der Kommission nun:

*„— Bundeskanzleramt*

*— Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten*

*— Bundesministerium für Finanzen*

*— Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend*

*— Bundesministerium für Inneres*

*— Bundesministerium für Justiz*

*— Bundesministerium für Landesverteidigung*

*— Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft*

*— Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz*

*— Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur*

*— Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie*

*— Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit*

*— Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung*

— *Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H*

— *Bundesbeschaffung G.m.b.H*

— *Bundesrechenzentrum G.m.b.H*

Durch die Entscheidung der Kommission wurden nicht nur die Bezeichnungen der Bundesministerien geändert, sondern auch das „Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen“ und die „Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge“ (heute: „Bundesanstalt für Verkehr“) aus der Liste entfernt.

Die Neufassung des Anhanges wurde durch Verhandlungen mit den anderen Vertragsparteien des GPA ermöglicht und soll bestehende Unklarheiten bereinigen. Durch die Aufzählung der österreichischen Bundesministerien ohne Nennung einzelner nachgeordneter Dienststellen soll klargestellt werden, dass nicht nur die Bundesministerien selbst, sondern auch *alle* ihnen nachgeordneten Dienststellen als „zentrale Regierungsbehörden“ i.S.d. Richtlinie 2004/18/EG bzw. als „zentrale öffentliche Auftraggeber“ i.S.d. BVergG 2006 anzusehen sind. Dies bedeutet, dass nicht nur die Zentralstellen selbst, sondern auch alle einem Bundesministerium unterstellten (nachgeordneten) – und Teile der Organisationseinheit „Bundesministerium“ bildenden – Dienststellen die Regelungen für „zentrale öffentliche Auftraggeber“ zu beachten haben.

Weiters wird bemerkt, dass in FN 1 zu Anhang IV der Richtlinie 2004/18/EG festgehalten wird, dass die Liste zentraler Regierungsbehörden keinen Vollständigkeitsanspruch erhebt und für den Fall, dass auf innerstaatlicher Ebene Berichtigungen oder Änderungen vorgenommen werden, die geänderten bzw. neuen Stellen in deren Nachfolge treten. Dies bedeutet im Hinblick auf die am 22. Jänner 2009 vom Nationalrat beschlossene Bundesministeriengesetz-Novelle 2009<sup>1</sup>, dass die Bundesministerien mit neuer Ressortzuständigkeit und ihre nachgeordneten Dienststellen an Stelle der im Anhang IV der Richtlinie 2004/18/EG ausgewiesenen „zentralen Regierungsbehörden“ treten, ohne dass hierfür ein neuerlicher Rechtsakt notwendig wäre. Gleiches gilt für die „zentralen öffentlichen Auftraggeber“ i.S.d. Anhanges V BVergG 2006 (vgl. § 16a Bundesministeriengesetz 1986).

---

<sup>1</sup>Vgl. 39 BlgNR XXIV. GP; noch nicht kundgemacht.

Eine Anpassung des Anhanges V BVergG 2006 an die gegenständliche Entscheidung der Kommission sowie an die Novelle des BMG wird im Rahmen der BVergG-Novelle 2009 erfolgen.

Die Bundesministerien werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen von diesem Rundschreiben in Kenntnis zu setzen.

Beilage

27. Jänner 2009  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**